

Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht;

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung; SAR 210.100; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)</b></p> <p>Vom 27. März 1911</p>	<p><b>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)</b></p> <p>Änderung vom</p>	<p><b>Abweichende Anträge der Kommission VWA: Seiten 4 und 5</b></p>		
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 125</b></p> <p><sup>1</sup> Die für Gülten erforderliche amtliche Schätzung der Pfänder (848) erfolgt gemeindeweise durch Schätzungsbehörden von je drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Regierungsrat und eines der Gemeinderat der Gemeinde, wo die Pfänder liegen, wählt.</p> <p><sup>2</sup> In Bezug auf den Bauwert der Gebäude haben sich die Schätzungsbehörden an die Schätzungen der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt zu halten.</p>	<p><b>§ 125</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 126</b></p> <p><sup>1</sup> Auch in die Schuldbriefe wird eine amtliche Schätzung der Pfänder (843) aufgenommen. Bei ihr soll aber nicht bloss der Ertrags-, Boden- und Bauwert, sondern auch der Verkehrswert des Pfandes berücksichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bis auf weiteres dient als solche die Steuerschätzung.</p>	<p><b>§ 126</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat kann aber auf den ihm gut scheinenden Zeitpunkt eine besondere Schätzung für die Schuldbriefe durch die gleichen Schätzungsbehörden wie für die Gülten anordnen.</p>				
<p><b>§ 127</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Aufstellung und das Verfahren der Schätzungsbehörden und die Durchführung und Kontrollierung der Schätzungen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.</p>	<p><b>§ 127</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 128</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schuldbriefe und Gülten werden neben dem Grundbuchverwalter noch vom Bezirksamt unterzeichnet (857).</p> <p><sup>2</sup> Es hat vorher dem Schuldner und Pfandeigentümer Anzeige zu machen.</p>	<p><b>§ 128</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 130 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Zahlungen des Pfandschuldners durch Hinterlegung (861 Abs. 2) sind an die Aargauische Kantonalbank zu machen.</p>	<p><b>§ 130 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Zahlungen des Pfandschuldners durch Hinterlegung (<u>851 Abs. 2</u>) sind an die Aargauische Kantonalbank zu machen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 131</b></p> <p><sup>1</sup> Die Auslosung und Tilgung von Gült-Anleihenstiteln (882 Abs. 2) werden vom Bezirksamt überwacht.</p>	<p><b>§ 131</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 138</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter muss als Notar, der Katasterführer als Geometer patentiert sein.</p>	<p><b>§ 138 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)</b></p> <p><u><sup>1</sup> Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter muss über</u></p> <p>a) <u>einen kantonalen oder ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar,</u></p> <p>b) <u>ein Notariatspatent gemäss den §§ 15 ff. der Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 oder</u></p> <p>c) <u>ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizenziat einer schweizerischen Universität oder über ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat verfügen.</u></p>	<p><b>§ 138 Abs. 1 und Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter muss über</p> <p>a) einen kantonalen oder ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar,</p> <p>b) ein Notariatspatent gemäss den §§ 15 ff. der Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911, _</p> <p>c) <u>einen ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter oder</u></p> <p>d) <u>ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizenziat einer schweizerischen Universität oder _ ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat verfügen.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>2</sup> <u>Wer eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. c erfüllt, muss zusätzlich ein Praktikum bei einem Grundbuchamt von mindestens 18 Monaten und bei einer Urkundsperson von mindestens sechs Monaten absolviert haben.</u></p>	<p><sup>2</sup> <u>Wer eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. d erfüllt, hat sich zusätzlich über ausreichende praktische Erfahrung auszuweisen. Diese muss sich auf die Rechtsgebiete beziehen, welche für eine fachlich qualifizierte Führung des Grundbuchs notwendig sind.</u></p>	Zustimmung	
<p><b>§ 144</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundbuchverwalter haben dem Staate Sicherheit (955) zu leisten im Betrage von Fr. 10'000.– bis Fr. 20'000.–. Das Nähere darüber bestimmt die Aufsichtsbehörde.</p>	<p><b>§ 144</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 145 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat (956 und 957). Er erlässt darüber eine Verordnung.</p>	<p><b>§ 145 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat (956–956b). Er erlässt darüber eine Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>§ 148a (neu)</b></p> <p><u><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann das öffentliche Bereinigungsverfahren (976c) einführen und regelt das Verfahren durch Verordnung. Er kann dabei von der in Art. 976c Abs. 3 ZGB eingeräumten Kompetenz für weitere Erleichterungen und Abweichungen vom Bundesrecht Gebrauch machen.</u></p>			
	<p><b>§ 157 Abs. 2 (neu)</b></p> <p><u><sup>2</sup> Das Rückgriffsrecht für Schadenfälle, die vor Inkrafttreten des Haftungsgesetzes (HG)<sup>1</sup> vom 24. März 2009 eingetreten sind, richtet sich nach den §§ 12 ff. HG.</u></p>			

---

<sup>1</sup> SAR 150.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 163 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 962 ZGB weitere Anmerkungen im Grundbuch vorsehen.</p>	<p><b>II.</b></p> <p>1. Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 163 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg ... gemäss Art. 962 ZGB<sup>2</sup> weitere Anmerkungen im Grundbuch vorsehen.</p>			
<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Eintragung von Grundpfändern werden von der jeweiligen Pfandsomme folgende Abgaben, mindestens jedoch Fr. 100.–, erhoben:</p>	<p>2. Das Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980<sup>3</sup> (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 23 Abs. 1 lit. e</b></p>			

<sup>1</sup> SAR 713.100

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> SAR 725.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
e) Umwandlung einer Pfandart oder eines Inhaberschuldbriefes in einen Namensschuldbrief oder umgekehrt: ½ ‰.	e) <i>Aufgehoben.</i>			
<p><b>§ 39 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 962 ZGB weitere Anmerkungen im Grundbuch vorsehen.</p>	<p>3. Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 39 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg <u>...</u> gemäss Art. 962 ZGB<sup>2</sup> weitere Anmerkungen im Grundbuch vorsehen.</p>			
	<p><b>III.</b></p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			

<sup>1</sup> SAR 931.100

<sup>2</sup> SR 210

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. November 2010	Abweichende Anträge der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Dezember 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderungen sind nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch den Bundesrat in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			